

Transparenzbericht 2019

Inhalt

Vorwort	
-	
S.	4-5

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechteinahme und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungs- bewilligungen – S. 8	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 22–23	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 30–31	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 39–40	5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 50	6.1. SKE-Abzüge – S. 67
1.2. Rechtsform und Organisations- struktur – S. 8	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 24–25	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtein- nahme – S. 32	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 40	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 50–55	6.2. Verwendung der SKE-Beträge – S. 67–68
1.2.1. Rechtsform – S. 8–9	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 25	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 32–33	4.2.1. Gesamtsumme al- ler ausgeschütte- ten Inlandstanti- emen – S. 41	5.1.2. Zahlungen von an- deren Verwertungs- gesellschaften – S. 55–57	
1.2.2. Organisations- struktur – S. 10–13		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 33	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2019 – S. 41	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“) – S. 57	
1.3. Beteiligungs- bericht – S. 13		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 33–34	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 42	5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge – S. 57–60	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 14		3.6. Anteil der Auf- wendungen für die Rechtein- nahme und sons- tige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 34	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 42	5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zah- lungen von ande- ren Verwertungs- gesellschaften – S. 61	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 14–19			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zuge- wiesene Beträge – S. 43–44	5.4. Ausschüttung von Zahlungen ande- rer Verwertungs- gesellschaften – S. 61–62	
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 45		Anhang
			4.6. Hindernisse – S. 46		Kapitalfluss- rechnung Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bestätigungs- vermerk
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 46		Fotocredits Impressum



Die Positionierung der VdFS im Hinblick auf die Verantwortung, die sie gegenüber allen Filmschaffenden wahrnimmt, gilt mittlerweile im In- und Ausland als beispielhaft.

Gerade deswegen müssen wir weiter intensive Anstrengungen unternehmen, damit die VdFS den stets neuen Herausforderungen auch in Zukunft gewachsen ist.

Gerade im Zuge der Corona – Krise hat sich die VdFS einmal mehr als das Rückgrat der Interessenvertretung der Filmschaffenden erwiesen und hat rasch und unkompliziert zugängliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Zwischen Mitte März und Mitte August 2020 wurde knapp eine halbe Million Euro an Soforthilfen für Kolleginnen und Kollegen ausbezahlt, welche durch die Covid-19 Krise in Bedrängnis geraten sind.

Neben den üblichen kulturellen und sozialen Unterstützungen hat die VdFS darüber hinaus die Evaluierung der Studie zur sozialen Lage finanziert, in der unter anderem Bereiche wie Diskriminierung, Krankheit und Sterblichkeit untersucht wurden. Die Initiative #we_do! hat die VdFS gemeinsam mit der VAM finanziert. Die rege Beteiligung an beiden Vorhaben unterstreicht die Dringlichkeit der von den Filmschaffenden formulierten Anliegen!

Die VdFS hat sich auch im vergangenen Jahr als das Kompetenzzentrum in allen Belangen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes erwiesen und wichtige Impulse gesetzt. Der Initiative Urhebervertragsrecht (urhebervertragsrecht.at) ist es gelungen, die maßgeblichen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften unter ihrem Dach zu versammeln und eine gemeinsame Linie gegenüber dem Gesetzgeber zu formulieren.

Mit der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie im Juni 2021 wird sich aber auch in anderen Bereichen unserer Branche vieles ändern. Dabei muss uns bewusst sein: Sowohl im Urheberrecht als auch bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist die kollektive Wahrnehmung unserer Rechte die unerläßliche Voraussetzung für faire Bedingungen.

Fabian Eder
(Vorsitzender des Vorstands)



Unsere Gesellschaft hat im Berichtsjahr beschlossen, sich zu verändern und neue Wege zu gehen. Ein neuer Unternehmensstandort an einer der besten Adressen Wiens

und die Erweiterung der Belegschaft schaffen optimale Rahmenbedingungen für eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der VdFS. Die weitere Positionierung der VdFS als modernes und dynamisches Dienstleistungsunternehmen, sowie als gewichtiges Sprachrohr der Filmschaffenden in allen urheberrechtlichen und (film-)politischen Angelegenheiten, ist dem Aufsichtsrat ein besonderes Anliegen.

Zeiten der Veränderung bringen mitunter auch Unsicherheiten und Konflikte innerhalb eines wachsenden Unternehmens mit sich. Wie eine Gesellschaft in solchen Situationen damit umgeht, zeichnet diese aus. Ziel des Aufsichtsrats war und ist es, innerhalb unserer Gesellschaft in ruhigen wie auch bewegteren Zeiten für Stabilität und Kontinuität zu sorgen. Dies entspricht nicht nur dem Selbstverständnis des Aufsichtsrats, sondern auch der Aufsichtsfunktion, die dieser nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und der Satzung auszuüben hat.

Ich bedanke mich bei der Generalversammlung und allen Genossenschafter/inne/n, dass es gemeinsam gelungen ist, in diesen herausfordernden Zeiten der Veränderung sowohl die Stabilität als auch Kontinuität in unserer Gesellschaft sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die VdFS den so erfolgreichen Weg der vergangenen Jahre fortsetzen kann.

In diesem Sinne bleibt abschließend noch festzuhalten, dass auch im Jahr 2019 wieder ein wirtschaftlich erfreuliches Ergebnis zum Wohle aller Bezugsberechtigten und der vielen Aktivitäten, die von der VdFS unterstützt und gefördert werden, erzielt werden konnte. Wie wichtig das soziale Netz der VdFS für die österreichischen Filmschaffenden ist, hat sich – nicht nur, aber vor allem – in der Corona-Krise gezeigt.

Erwin Steinhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Die erfreuliche Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre hat es der VdFS ermöglicht, im Berichtsjahr die Weichen für eine weitere positive Zukunft unserer Ge-

sellschaft zu stellen. Die Erweiterung des Mitarbeiterstands wird dabei behilflich sein, die ständig wachsenden Tätigkeitsfelder und Aufgaben der VdFS auch weiterhin bestmöglich im Sinne der Bezugsberechtigten erledigen zu können.

Damit einher geht ein neuer Unternehmensstandort, der neben einer optimalen Erreichbarkeit des Büros für die Bezugsberechtigten an einer zentralen Adresse innerhalb des ersten Wiener Bezirks auch wesentlich größere und modernere Büroräumlichkeiten für die Mitarbeiter/innen bietet.

Besonders freut es mich, dass mit dem Team von EU-XXL ein langjähriger und engagierter Kooperationspartner der VdFS in die neuen Räumlichkeiten geholt werden konnte, um gemeinsame Aktivitäten im Sinne der Filmschaffenden besser koordinieren und Synergien nutzen zu können. Dass es überdies gelungen ist, die VdFS im Haus der Genossenschaften unterzubringen, ist sehr erfreulich und eine großartige Möglichkeit, das Netzwerk und die geballte Kompetenz des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) auch für die Filmschaffenden nutzen zu können.

Die Herausforderungen, die unsere Gesellschaft in den nächsten Jahren zu bewältigen haben, sind zahlreich. Die Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinie 2019 im Rahmen der UrhG-Novelle 2021 steht unmittelbar bevor und es gilt die Interessen der Filmschaffenden insbesondere bei den Themen Haftung der großen Online-Plattformen, Urhebervertragsrecht und neue Vergütungsansprüche (inklusive Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen) in diesem Prozess bestmöglich zu vertreten.

Überdies ist zu gewährleisten, dass der Geschäftsbetrieb der VdFS mit regelmäßigen Tantiemenzahlungen aus dem In- und Ausland trotz Corona-Pandemie auch zukünftig möglichst reibungslos fortgeführt werden kann. Wie wichtig insbesondere die sozialen Zuschüsse der VdFS für die Branche sind, hat sich gerade in den letzten Wochen und Monaten gezeigt.

Diese Herausforderungen können nur in einem vertrauensvollen Klima und mit einem konfliktfreien Management-Team bewältigt werden. Der Generalversammlung als höchstem Gremium der VdFS ist besonders zu danken, eine Zusammensetzung von Gremien und Geschäftsführung sichergestellt zu haben, die auf Grundlage ihrer Expertise und Erfahrung die bevorstehenden Herausforderungen am besten bewältigen kann.

Neben den umfassenden Agenden der Interessenvertretung hat die VdFS im Berichtsjahr auch ihr Kerngeschäft wieder erfolgreich erledigt: Eine Hauptabrechnung, drei Nachabrechnungen, Sonderabrechnungen sowie diverse Abrechnungen aus dem Ausland wurden durchgeführt.

Der vorliegende Transparenzbericht 2019 ist Beleg für ein wirtschaftlich erfreuliches Geschäftsjahr und wir blicken – trotz einer aufgrund von Covid-19 wahrlich nicht einfachen Situation für die gesamte österreichische Filmbranche – zuversichtlich in die Zukunft.

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
(Geschäftsführer)

Tätigkeits- bericht

Kapitel	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten „Zweitverwertung“ von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer/innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2019 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1.

Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle *Wahrnehmungsgenehmigung* der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11/05/2016 ist unter vdfs.at/files/betriebsgenehmigung_vdfs_2016.pdf abrufbar.

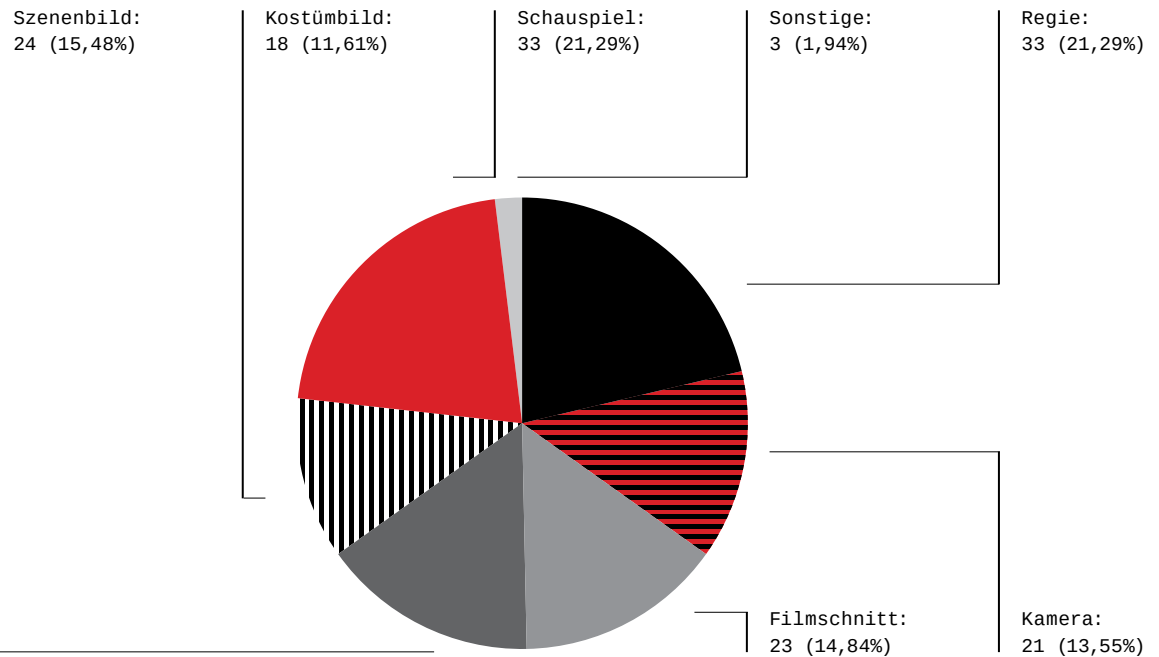
Die *Satzung* der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/06/2016 aufgrund des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 umfassend geändert und ist unter vdfs.at/files/satzung_vdfs.pdf abrufbar.

Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter/innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2019 aus 155 Genossenschafter/innen/n zusammen (9 Zugänge):

Genossenschafter/
innen der VdFS
per 31/12/2019:

155 Personen

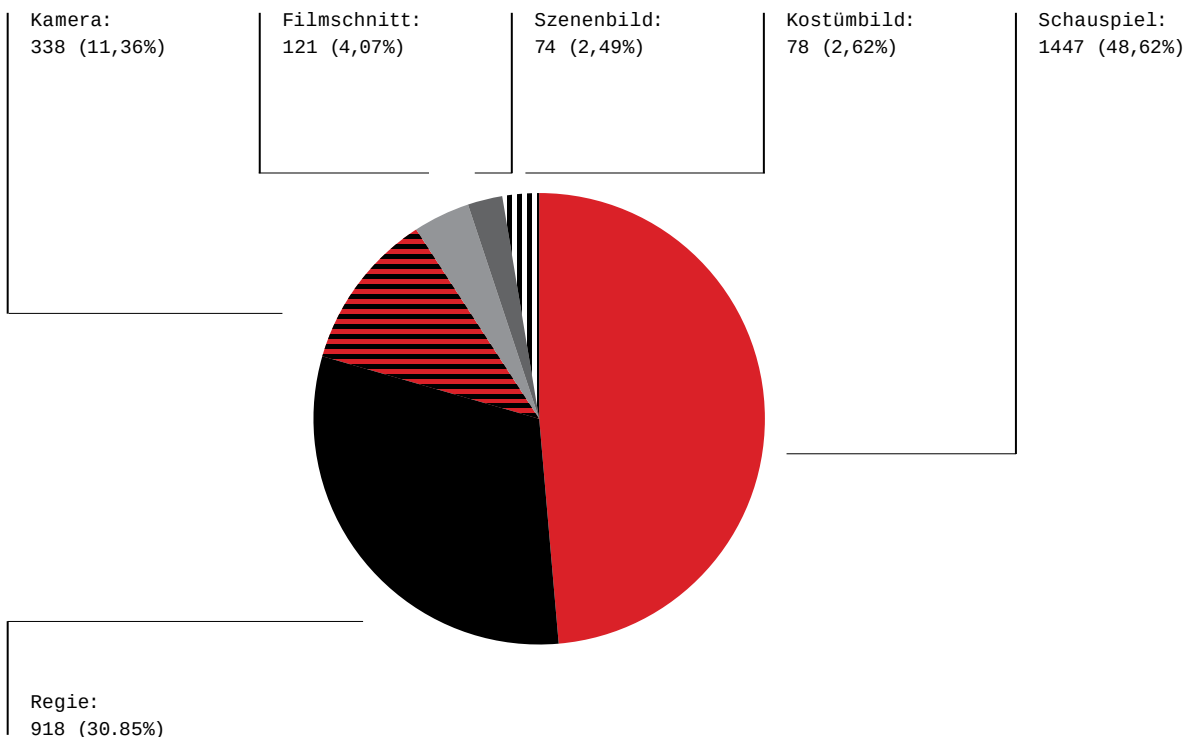


Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2019 insgesamt 2.976 Bezugsberechtigte*.

Bezugsberechtigte
nach Filmfunktion
(Hauptfunktion)
per 31/12/2019:

2.976 Personen



Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber/innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler/innen, Sprecher/innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

— Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
— Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

— Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor/inn/enfilmen) gem. § 18 UrhG
— Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG.

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im *Wahrnehmungsvertrag* der VdFS unter vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag_2020.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV (inkl. IP-TV und Mobile-TV): Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM.

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 13/06/2019 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und des Geschäftsführers.

Vorstand

Der Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2019 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Fabian Eder (Kamera)
Stellv. des Vors.	Florian Reichmann (Szenenbild)
Mitglieder	Carl Achleitner bis 10/03/2020 (Schauspiel)
	Paul Harather bis 13/01/2020 (Regie)
	Michael Kreihsl (Regie)
	Ingrid Leibezeder (Kostümbild)
	Daniela Padalewski-Gerber(verstorben am 27/03/2020; Filmschnitt)

Folgende Mitglieder wurden vom Aufsichtsrat interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung bestellt:

Mitglieder	Fritz von Friedl (Schauspiel)
	Ruth Mader (Regie)
	Veronika Mossböck (Filmschnitt)

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 5 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Erwin Steinhauer
Stellv. des Vors.	Norbert Arnsteiner
Mitglieder	Sonja Lesowsky-List
	Thomas Oláh
	Thomas Roth
	Thomas Vögel

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als Geschäftsführer hauptberuflich iSd § 5 VerwGesG 2016 für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Satzung und in dessen Dienstvertrag geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2019 neben dem Geschäftsführer noch vier Dienstnehmer/innen (Vollzeit) beschäftigt. Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik, PR, etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsbearbeitung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2018 und 2019 durch die genossenschaftliche Revision findet im September 2020 statt.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: [justiz.gv.at/avg](https://www.justiz.gv.at/avg). Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2019 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2020_final.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner/innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner/innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten, etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner/innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber/innen- und Interpret/inn/engesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen *Gegenseitigkeitsverträge* ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/files/gegenseitigkeitsvertraege_2020_1.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt EUR 133.114,86 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Geschäftsführer gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

Übersiedlung der VdFS / Neuer Standort

Im Berichtsjahr wurde die Übersiedlung der VdFS an die neue Adresse Löwelstraße 14, 1010 Wien, beschlossen. Die VdFS hat im März 2020 neue Büroräumlichkeiten im ersten Stock des Hauses der Genossenschaften im Österreichischen Genossenschaftsverband (ÖGV) bezogen (Miete). Ein Teil der neuen Büros wurde dem Team von EU-XXL im Rahmen einer SKE-Förderung zur Verfügung gestellt. Die Vergrößerung der Büroräumlichkeiten ermöglicht der VdFS eine Aufstockung des Mitarbeiterstandes zur Bewältigung des gewachsenen Aufgabenbereichs in den Bereichen soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) und Datenmanagement.

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 13/06/2019 wurde auf MyVdFS gestreamt und den Genossenschafter/inne/n wurde die Möglichkeit des Online-Votings eröffnet. *Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik* (Strategiepapier) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine *Vorschaurechnung* für das Jahr 2019 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2019 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

UrhG-Novelle 2021

Die Binnenmarkt-Richtlinie 2019 ist im Rahmen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2021 (UrhG-Novelle 2021) umzusetzen. Die VdFS hat Anfang 2020 an mehreren Stakeholder-Meetings im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz teilgenommen und schriftliche Stellungnahmen übermittelt. Ein formelles Begutachtungsverfahren wird für Herbst 2020 bzw. Anfang 2021 erwartet. Die Umsetzung der EU-Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber hat bis 7. Juni 2021 zu erfolgen.

Die VdFS war im Berichtsjahr maßgeblich an der Gründung der Initiative Urhebervertragsrecht (www.urhebervertragsrecht.at) als branchenübergreifender Zusammenschluss diverser Künstlerorganisationen und Verwertungsgesellschaften beteiligt. Die Initiative hat zur bevorstehenden UrhG-Novelle 2021 einen Gesetzesvorschlag für die Umsetzung der Vorgaben der Binnenmarkt-Richtlinie 2019 der Europäischen Union zum Schutz der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen in Österreich ausge-

arbeitet (Urhebervertragsrecht). Weiters unterbreitet die Initiative auch Vorschläge für neue Ansprüche auf angemessene Vergütung (gesetzliche Vergütungsansprüche).

VfGH-Verfahren

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seinem Erkenntnis vom 28/11/2019 die Anfang 2019 eingebrachte Beschwerde der VdFS zur Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in § 38 und § 69 UrhG auf Verfassungskonformität als unzulässig zurückgewiesen (d.h. nicht als unbegründet abgewiesen), weil er der Ansicht ist, die VdFS könne ein Gerichtsverfahren einleiten und im Zug dieses Verfahrens anlässlich eines Rechtsmittels Beschwerde an den VfGH erheben. Mit den von der VdFS in der Beschwerde dargelegten Argumenten, weshalb dies im gegenständlichen Zusammenhang unzumutbar ist, hat sich der Gerichtshof nicht auseinandergesetzt.

Speichermedienvergütung (SMV)

Die Austro-Mechana hat aus der per 01/10/2015 in Kraft getretenen SMV auf Basis von mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Jahr 2016 geschlossenen Gesamt- und Rahmenverträgen Erlöse für die Jahre 2012–2017 erzielt, die mangels finaler Aufteilungsvereinbarung unter den anspruchsberechtigten Gesellschaften bislang zu vereinbarten Anteilen – u.a. auch an die VdFS – akontiert wurden. Für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens über die Aufteilung der Erlöse unter den Gesellschaften für die genannten Jahre wurde auf Basis des aktuellen Verhandlungsstands – sechs von sieben Gesellschaften haben sich bereits wirtschaftlich geeinigt – eine Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung erfolgt als Vorsichtsmaßnahme der VdFS, zusätzlich zur Schaffung eines Ausgleichsfonds bei der Austro-Mechana, der von allen Gesellschaften anteilig dotiert wird.

Im Berichtsjahr wurden von den Verwertungsgesellschaften weitere Verhandlungen mit der Bildrecht geführt. Eine finale Aufteilung der SMV-Erlöse ist jedoch weiterhin offen. Derzeit ist ein Vermittlungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde anhängig (Mediation), das im Jahr 2020 abgeschlossen werden soll. Im Falle der Nichteinigung besteht die Möglichkeit, einvernehmlich ein Schiedsverfahren zu vereinbaren oder den Weg zu den ordentlichen Gerichten zu beschreiten.

Überdies konnte im Berichtsjahr ein Vergleich der Verwertungsgesellschaften mit Amazon über die ausständigen Vergütungen für die Jahre 2002–2018 getroffen werden. Die Zahlungen aus dem Vergleich mit Amazon wurden von der Austro Mechana im Dezember 2019 an die Gesellschaften repartiert. Auf die VdFS sind dabei ca. EUR 2,1 Mio. entfallen, die ab dem Jahr 2020 an die Bezugsberechtigten verteilt werden.

Die VdFS beteiligt sich strategisch und an den Kosten des Cloud-Musterverfahrens der Austro Mechana gegen die deutsche Strato AG (Betreiber einer „dumb-cloud“). In diesem Verfahren soll unter anderem die rechtliche Grundsatzfrage geklärt werden, ob das Anbieten von Speicherplatz in der Cloud als Inverkehrbringen eines Speichermediums im Inland betrachtet werden kann, oder ob nur der Vertrieb von physischen Trägern von der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 42b UrhG erfasst ist.

Quellensteuer / Withholding Tax

Die Finanzbehörden der Länder Polen, Italien und Spanien haben auf europäischer Ebene eine intensive Diskussion über die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers („beneficial owner“) in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen und die Verpflichtung der Gesellschaften zum Abzug der Quellensteuer im Fall von Tantiemen-Zahlungen an ausländische Schwestergesellschaften ausgelöst.

In den genannten Ländern wird seit geraumer Zeit trotz Übermittlung von Ansässigkeitsbescheinigungen der Schwestergesellschaften die Quellensteuer einbehalten. In Polen ist bereits seit mehreren Jahren ein Verfahren anhängig. Innerhalb der SAA und CISAC wurden dazu eigene Working Groups eingerichtet.

Der Abzug der Quellensteuer bei Tantiemenzahlungen der Schwestergesellschaft VG Bild Kunst konnte in einem Verfahren mit den deutschen Finanzbehörden erfolgreich abgewendet werden (Beibehaltung der 100% Freistellung).

Verhandlungen über Vergütungen gemäß § 42g UrhG

Nach Abschluss von Verträgen mit den öffentlichen Universitäten über Vergütungen für die öffentliche Zurverfügungstellung von Filmen für Unterricht und Lehre (Intranet-Nutzungen gemäß § 42g UrhG) konnten im Berichtsjahr Verträge mit der österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz (ÖPUK) und der Fachhochschul-Konferenz abgeschlossen werden.

Mit den Privatuniversitäten konnte in diesem Zuge auch eine Vereinbarung über die Vergütung für die Öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht gemäß § 56c UrhG abgeschlossen werden. Von den anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften wurden mit ca. 20 Privatunis Rahmenverträge abgeschlossen.

Mit den Bundesschulen wurden im Berichtsjahr weitere Verhandlungen geführt, die im Jahr 2020 zu einem Abschluss gebracht werden sollen.

Der Abschluss einer Aufteilungsvereinbarung zwischen den anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften ist noch ausständig.

Sounddesigner / VOESD

Im Berichtsjahr haben Gespräche mit Vertretern des Verbands der Sounddesigner stattgefunden. Diese wollen in Österreich generell als Miturheber/innen am Filmwerk anerkannt und an den Tantiemen der VdFS beteiligt werden. Einvernehmlich wurde festgehalten, dass bis auf Weiteres die Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere Deutschland, beobachtet werden sollen.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden – wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen – auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2019 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kulturfaktor).

Überarbeitung der SKE-Richtlinien

Die SKE-Richtlinien wurden im Berichtsjahr weiter überarbeitet. Dabei wurden eine Definition von Filmfestivals und erstmals auch inhaltliche Förderkriterien geschaffen,

die in Kapitel 5.3.1. der Richtlinien „Förderung von Festivals und Veranstaltungen“ eingearbeitet wurden.

Im März 2020 wurde in den SKE-Richtlinien eine eigene Covid-19 (Coronavirus)-Notfallsklausel verankert, um soziale Notfälle, die bei den Bezugsberechtigten durch Verdienstentgänge aufgrund von abgesagten Filmproduktionen bzw. sonstigen stornierten Aufträgen entstehen, abfedern zu können. Dieser bis 31. Dezember 2020 beantragbare, einmalige und nicht rückzahlbare COVID-19-Zuschuss ist mit max. EUR 4.500,- gedeckelt. Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VdFS. Weiters wurde im März 2020 eine SKE-Förderung für Beratungsleistungen (Arbeitsrecht, Steuerrecht, etc.) in Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen an den Dachverband der Filmschaffenden ausbezahlt.

Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2019 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/files/2020-01_ske-richtlinien.pdf abrufbar.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere (Fonds, Anleihen) unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik veranlagt. Aufgrund des niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus konnten im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – nur verhältnismäßig geringe Finanzerträge erzielt werden.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter/innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter/innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert/inn/en teil.

Informationsaustausch

Im Berichtsjahr hat wieder ein Informationsaustausch mit Vertreter/inne/n der Bezugsberechtigten (BBV) und der Berufsverbände in der VdFS stattgefunden. Dabei wurden die aktuellen Aktivitäten in der VdFS, im Dachverband der Filmschaffenden und in den Berufsverbänden besprochen und gegenseitige Wünsche und Anliegen deponiert.

Revision der Geschäftsjahre 2018 und 2019

Die Revision der Geschäftsjahre 2018 und 2019 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) hat im September 2020 in der VdFS stattgefunden. Der Revisionsbericht wird in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2020 ausführlich besprochen.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter/innen in die Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien (allgemeine Kurien, Berufungskurien, etc.) teilgenommen.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Die Binnenmarkt Richtlinie 2019 sieht u.a. Regelungen zu den Themen Verantwortlichkeit (Haftung) der großen Online-Plattformen, Urhebervertragsrecht, neue freie Werknutzungen, Leistungsschutzrecht für Presseverlage und erweiterte kollektive Lizenzen vor.

Auf europäischer Ebene haben im Berichtsjahr mehrere Stakeholder-Dialoge zu Art 17 der Binnenmarkt-Richtlinie (Haftung der Online-Plattformen) stattgefunden. Ziel der Europäischen Kommission ist es, eigene Richtlinien für die nationale Umsetzung dieser Bestimmung zu erlassen.

Die Online-Sat/Kab-Richtlinie sieht Erleichterungen für Rundfunkunternehmen beim Erwerb von Online-Lizenzen für Mediatheken in Bezug auf gewisse Formate (Eigenproduktionen, Nachrichten, etc.) vor.

Der österreichische Gesetzgeber muss die beiden Richtlinien bis zum 7. Juni 2021 ins nationale Recht umsetzen.

Die VdFS hat im Berichtsjahr durch ihre Vertretung im Board der europäischen Gesellschaft der audiovisuellen Autor/inn/en (SAA – Society of Audiovisual Authors) mit Sitz in Brüssel aktiv an der Gestaltung und Positionierung der Themen auf europäischer Ebene mitgewirkt. Aufgrund von Änderungen im belgischen Recht steht auch eine Änderung der Rechtsform der SAA bevor.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die bewährte „Zitaten-Kampagne“ und „Video-Clip-Reihe“ wurden fortgeführt. Im Berichtsjahr wurden vier Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2019 die Bestimmungen des österreichischen „Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch“ (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Das Online-System MyVdFS wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut und ein Login-Bereich für ausländische Schwestergesellschaften umgesetzt. Auch Gutschriften und Abrechnungsdaten an ausländische Schwestergesellschaften werden nicht mehr per E-Mail verschickt, sondern in MyVdFS hochgeladen. Die ausländischen Schwestergesellschaften haben in diesem Bereich auch die Möglichkeit, ihre Stammdaten zu verwalten (Adresse, UID-Nummer, etc.).

MyVdFS wird in den kommenden Jahren 2020 weiter ausgebaut werden und die Entwicklung einer MyVdFS-App vorbereitet.

Die SKE-Datenbank wurde im Berichtsjahr weiter entwickelt und ist seit Anfang 2020 auch in praktischer Verwendung.

Nutzungsdaten MyVdFS

Das System MyVdFS wurde von den Bezugsberechtigten im Berichtsjahr sehr positiv angenommen und intensiv genutzt. Ein paar ausgewählte Daten seit 01/01/2019:

- Summe Logins: 15.048
- Eingeloggte User: 1.780
- File-Downloads: 17.587
- Werksendemeldungen: 4.608 (gesamt 5.024 seit Start)
- Stammdatenänderungen: 262 (gesamt 436)
- Bankänderungen: 75 (gesamt 80)
- Ausländische VerwGes / User: 45
- Ausländische VerwGes / Online-Änderungen (Stammdaten und Bank): 34

Die Jahresübersichten gemäß § 41 VerwGesG 2016 (im Vorjahr ausbezahlte Tantiemen und offene Guthaben) wurden Ende Jänner 2020 in MyVdFS hochgeladen.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits- bericht	Kapitel	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber/innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber/innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 7.389.296,20 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs, etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken, etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor/inn/enfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Einnahmen aus
den Rechten:

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		3.084.194,35
Traditionelles Kabel-TV	1.691.387,00	
IP-TV	707.464,64	
Mobile-TV	32.351,29	
Beteiligung VGR-Erlöse	539.458,03	
Erlöse ARGE-Kabel	113.533,39	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		4.149.871,23
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		151.956,58
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	149.413,03	
Sonstige (S0) gesamt		3.274,04
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Σ		7.389.296,20

Einnahmen
aus den Rechten
Gesamt:
EUR 7.389.296,20

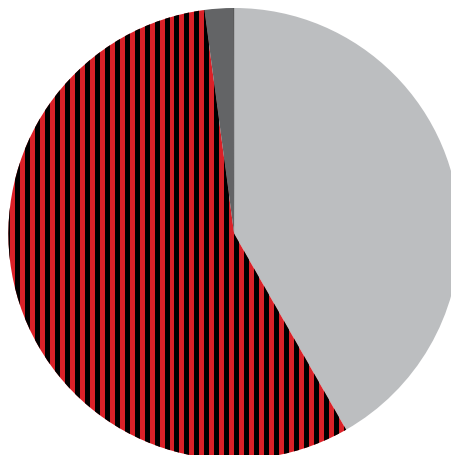
Angaben in EUR

Speicher-
medienvergütung:
4.149.871,23
(56,16%)

Öffentliche
Wiedergabe:
151.956,58
(2,06%)

Sonstige:
3.274,04
(0,04%)

Kabel-TV:
3.084.194,35
(41,74%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber/innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber/innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass

- die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber/innen erfolgt
- die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist und
- die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik*.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2019 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei zehn verschiedenen Bankinstituten veranlagt (fünf Festgeldveranlagungen, fünf Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2019 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 72.756,46 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 3.471,45.

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

- Zinsertrag Wertpapiere: EUR 62.496,41
- Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 6.788,60

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2019 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredite
EUR 24.954,79

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 47.801,67.

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 72.756,46 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet („*anderweitige Verwendung*").

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Ich zähle zu jenen Schauspielern, die niemals in der Lage wären, über die Nutzung ihrer Darbietungen die Übersicht zu bewahren. Ich bleibe fassungslos vor Ehrfurcht darüber, was die VdFS alles still und leise für uns Künstler/innen tut.





Künstlerisches Schaffen ist kein Vogerl. Dahinter steckt ein langer intensiver Prozess und harte Arbeit. Gerade in einer Zeit, in der kreatives Schaffen so selbstverständlich erscheint, so schnell konsumiert wird, ist es umso wichtiger, dass die VdFS für unsere Rechte eintritt und den Wert geistigen Eigentums hochhält.

Barbara Eder

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kapitel	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2019 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.

Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen
Gesamt:
EUR 820.783,00

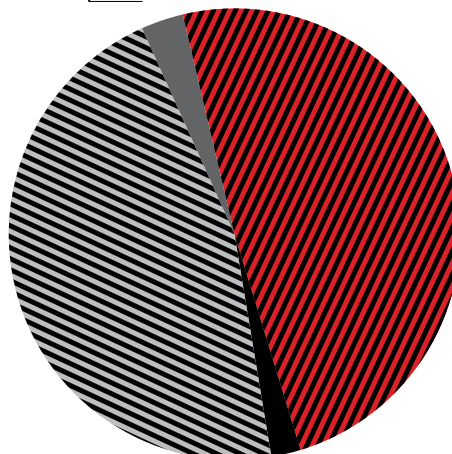
Angaben in EUR

Sonstige
betriebliche
Aufwendungen:
376.682,00
(45,89%)

Finanzielle
Aufwendungen:
24.955,00
(3,04%)

Personalaufwand:
401.721,00
(48,94%)

Abschreibungen:
17.425,00
(2,12%)



Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 820.783,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtswahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

[illegible]

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/iT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter „RW“ dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt EUR 738.705,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_verwaltungskosten.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2019 (inklusive SMV-Sonderabrechnungen) betrug insgesamt EUR 1.008.637,00.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS noch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter „SKE“ dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt EUR 82.078,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	725.000,00
Spesen SMV-Nachabrechnung	284.000,00
Ertrag RST Bildrecht	61.000,00
Sonstige Erlöse laut G&V	3.300,00
Zuschreibung von Finanzeinlagen	6.800,00
Zinsertrag Bank	3.400,00
Zinsertrag Wertpapiere	62.500,00
Σ	1.146.000,00
Der Überschuss wurde der Ergebnisverwendung (dem Ergebnisüberschuss) zugeführt um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen	-325.000,00
Deckung der Verwaltungskosten	821.000,00

Vom Ergebnisüberschuss wird ein Betrag in Höhe von EUR 400.000,- dem Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_andere_abzuege__inkl._ske_.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15% Spesen (Generalspesensatz)
- 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20% Rückstellungen (RSt).

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	264.116,87	853.452,28	174.925,04
KAB	438.316,48	264.587,79	397.484,96
ÖW	22.411,95	12.700,11	22.860,19
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	724.845,31	1.130.740,17	595.270,19

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 820.783,22
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 8.985.754,04.

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2019 9,13%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.



Nach über 50 Filmen und 20 Jahren im Filmgeschäft möchte ich der VdFS meinen großen Dank aussprechen. Vor allem die regelmässigen Tantiemen waren gerade in den Anfängen eine wertvolle Stütze.

Angaben über die Verteilung

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Kapitel	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber/innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die *Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung* sowie die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:

vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf

vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2020_final.pdf

Unter vdfs.at/files/grafik_tantiemenverteilung_2018.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber/innen zugewiesen werden. Der/die Rechteinhaber/in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber/innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2019 tatsächlich an Rechteinhaber/innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2019 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber/innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber/in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2019 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung der Hauptabrechnung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber/innen Hauptabrechnung 2018 27.444 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber/innen und Schauspieler/innen durchgeführt:

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2018
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2017
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2016
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2015
- SMV-Nachabrechnung Sendejahr 2015*

Die Definitionen und Erläuterungen zu den „Kategorien der wahrgenommenen Rechte“ und zu den „Nutzungsarten“ finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2019 wurden EUR 1.316.241,26 an Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge gesamt: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Σ	Medianwert**
	Urheberrecht	910.004,21	12,885
	Leistungsschutzrecht	406.237,05	3,752
* Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Austro Mechana aus Einnahmen der Speichermedienvergütung aufgrund einer im Jahr 2018 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung. ** Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.			

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2016, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2017 sowie der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2015 EUR 1.310.005,88 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
	Nutzungsart		
	LKV/SMV	240.571,02	92.930,97
	KAB	445.065,71	228.738,94
	ÖW	28.924,43	11.527,63
	SO	2.591,80	1.090,91
	Rückführung Überschuss**	186.714,57	68.977,93
	Auflösung RSt.	1.193,71	1.678,26
	Σ	905.061,24	404.944,64
	Medianwert*	13,018	3,752

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2018 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 1.932.033,71 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 248.017,14 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

** Die im Jahr 2018 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2018 zugeführt.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2019, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.325.713,15 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt:	Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Angaben in EUR	Urheberrecht	913.027,07	12,616
	Leistungsschutzrecht	412.686,08	3,547

Davon wurden EUR 1.315.012,26 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2016, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2017 sowie der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2015 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge:	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Angaben in EUR	Nutzungsart		
	LKV/SMV	243.956,72	95.895,48
	KAB	445.160,35	229.447,96
	ÖW	28.938,27	11.569,69
	SO	2.615,80	1.128,36
	Rückführung Überschuss**	184.936,52	68.115,25
	Auflösung RSt.	1.407,42	1.840,42
	Σ	907.015,08	407.997,16
	Medianwert*	13,018	3,617

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2019

Von den im Geschäftsjahr 2019 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.316.241,26 den Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.302.090,42 wie folgt an Urheber/innen und Schauspieler/innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen:	Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Angaben in EUR	Urheberrecht	901.699,72	12,908
	Leistungsschutzrecht	400.390,70	3,752
*	Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.		
**	Die im Jahr 2018 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2018 zugeführt.		

4.2.3.

Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2019 wurden EUR 23.622,73 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 11.327,35 an Urheber/innen und EUR 12.295,38 an Schauspieler/innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttung von vor dem Geschäftsjahr 2019 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber/innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2019 wurden an folgenden Hauptterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen:

Termin	Anzahl
25/03/2019	1.411
03/07/2019	190
25/09/2019	1.716
11/10/2019	23
18/12/2019	393
Σ	3.733

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2019 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber/innen die sowohl als Urheber/in als auch als Schauspieler/in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine „Sammelabrechnung“ erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich „Mischabrechnungen“ (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2019 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.817.770,15 dem Verteilungsbudget 2019 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 2.183.450,98
- Leistungsschutzrecht: EUR 634.319,17

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2019 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge: Angaben in EUR	Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
	LKV/SMV	462.292,44	115.573,11
	KAB	1.314.613,28	417.109,74
	ÖW	83.095,99	20.774,00
	SO*	3.422,02	855,50
	Rückführung Ergebnisüberschuss**	320.027,25	80.006,81
	Σ	2.183.450,98	634.319,17

Zusätzlich wurden im Jahr 2019 folgende Beträge eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/innen zugewiesen:

-
- **Nachzahlungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) für alte und neue Medien (nach Abzügen):
 - 2016: EUR 132.096,76
 - 2017: EUR 63.808,23
-

Diese Beträge wurden nach Abschluss einer neuen Aufteilungsvereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2018 eingezogen und werden nach Durchführung aller Nachabrechnungen für die jeweiligen Sendejahre aliquot (als Zuschlag) im Rahmen von SMV-Sonderverteilungen zugewiesen und ausgeschüttet.

* SO inkl. unverteilbare Tantiemen

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wird zu einem Teil dem Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

— **Nachzahlungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) aus dem Amazon-Vergleich (nach Abzügen):

- 2012: EUR 65.323,28
- 2013: EUR 104.226,70
- 2014: EUR 92.058,72
- 2015: EUR 64.099,03
- 2016: EUR 87.678,87
- 2017: EUR 76.688,89
- 2018: EUR 82.248,82

— **Rückstellungen**

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20%) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2019 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesen:

Rückstellungen:	Jahr	Betrag
Angaben in EUR	2015	151.947,49
	SMV NZ 2015	122.165,40
	2016	279.326,77
	SMV NZ 2016	33.024,19
	2017	414.611,81
	SMV NR 2017	35.124,28
	2018	508.144,56
	SMV NR 2018	20.562,20
	2019	534.270,19

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber/innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2019 auf EUR 23.836,01. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene, noch nicht ver- teilte Beträge	Jahr	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Angaben in EUR	2004	2,13	0
	2006	2,85	0
	2008	145,35	0
	2014	9,50	270,46
	2015	-20,68	366,09
	2016	232,82	815,62
	2017	141,65	760,46
	2018	2.103,03	6.190,78
	2019	7.713,29	5.102,67
	Σ	10.329,93	13.506,08

Davon konnten per 31/12/2019 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2016, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2017 sowie der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2015 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene, noch nicht aus- geschüttete Be- träge:	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Angaben in EUR	Nutzungsart		
	LKV/SMV	2.164,45	1.626,0
	KAB	4.071,06	3.135,07
	ÖW	264,12	159,54
	SO	23,45	35,24
	Rückführung Überschuss	1.778,05	862,68
	Auflösung RSt.	3,35	27,83
	Σ	8.304,48	5.846,36

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2019 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft („clashing claims“) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber/innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber/in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verwendung_der_nicht_verteilbaren_betraege.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2019 wurden EUR 245,80 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um „Altbestände“ an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2019, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb/inn/en unauffindbar
- Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
- Rechteinhaber/in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes bekannt).

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese „nicht verteilbaren Beträge“ vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilt klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2019 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/1-0-Ueber-die-Verwertungsgesellschaft-der-Filmschaffenden.html#Pflicht-Veroeffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Liste „unverteiltbare Tantiemen“ wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.



Als Einzelne/r hätte ich keine Chance Überblick über meine Vergütungen zu bekommen, geschweige denn sie im nötigen Falle einzufordern. Die VdFS schützt (und informiert über) die Rechte unserer Gemeinschaft, Danke dafür.

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Kapitel	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2019. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2019 wurden EUR 2.362.279,30 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2019 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2018, Nachabrechnungen und Sonderabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2019 geklärten Rechtskonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2019 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.098.377,45 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AU	ASDACS	4.950,62
CAN	DRCC	5.671,60
CH	SSA	2.561,13
CH	SUISSIMAGE	51.959,81
CZ	DILIA	939,06
DE	VGBK	1.130.075,31
DK	COPYDAN	3.627,07
ES	DAMA	733,64
ES	SGAE	3.736,92
EE	EAÜ	95,78
FI	KOPIOSTO	1.034,53
FR	SACD	52.758,36
FR	SCAM	7.299,97
		50

GB	DIRECTORS UK	71.500,13
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	23.771,63
HU	FILMJUS	2.300,43
IT	SIAE	19.359,54
NL	VEVAM	1.672,92
NO	NORWACO	4.092,16
PL	ZAPA	1.572,60
RU	RUR	406,96
SE	COPYSWEDE	28.638,52
SK	LITA	983,57
USA	DGA	678.635,20

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 263.901,85 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Leistungs-
schutzrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	2.477,89
CH	SWISSPERFORM	14.004,80
CO	ACTORES	40,16
DE	GVL	149.430,22
ES	AISGE	16.814,54
FR	ADAMI	61.441,40
IT	NUOVOIMAIE	14.389,35
NL	NORMA	2.112,32
NO	NORWACO	2.852,80
PT	GDA	338,36

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2016, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2017 sowie der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2015 insgesamt EUR 2.098.363,92 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Urheber-
recht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	AU – ASDACS	CAN – DRCC	CH – SSA
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.009,77	1.156,82	815,10
KAB	2.599,43	2.978,00	1.233,31
ÖW	168,42	192,95	80,03
SO	13,51	15,47	6,54
Rückführung Überschuss**	1.159,49	1.328,35	408,46
Auflösung RSt.	0,00	0,00	17,69
Σ	4.950,62	5.671,59	2.561,13
Gesellschaft	CH – SUISSIMAGE	CZ – DILIA	DE – VGBK
Nutzungsart			
LKV/SMV	15.253,92	397,15	342.370,55
KAB	24.910,66	357,45	519.890,14
ÖW	1.619,85	23,16	33.690,66
SO	147,09	1,86	2.719,89
Rückführung Überschuss**	9.895,38	159,44	231.349,76
Auflösung RSt.	132,90	0,00	54,31
Σ	51.959,80	939,06	1.130.075,31
Gesellschaft	DK – COPYDAN	EE – EAÜ	ES – DAMA
Nutzungsart			
LKV/SMV	871,01	19,54	149,64
KAB	1.817,93	50,29	385,22
ÖW	117,79	3,26	24,96
SO	9,45	0,26	2,00
Rückführung Überschuss**	810,89	22,43	171,83
Auflösung RSt.	0,00	0,00	0,00
Σ	3.627,07	95,78	733,65
* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.			
** Die im Jahr 2018 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2018 zugeführt.			52

Gesellschaft	ES – SGAE	FI – KOPIOSTO	FR – SACD
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.283,81	274,62	14.849,40
KAB	1.618,11	526,32	25.040,05
ÖW	104,84	34,14	1.622,46
SO	8,41	2,76	130,16
Rückführung Überschuss**	721,76	194,07	11.108,74
Auflösung RSt.	0,00	2,64	7,55
Σ	3.736,93	1.034,55	52.758,36
Gesellschaft	FR – SCAM	GB – DIRECTORS UK	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.674,17	15.950,30	5.671,55
KAB	3.745,87	36.890,50	11.995,16
ÖW	243,02	2.395,18	777,91
SO	20,42	207,92	64,64
Rückführung Überschuss**	1.609,32	16.011,23	5.254,52
Auflösung RSt.	7,18	45,02	7,84
Σ	7.299,98	71.500,15	23.771,62
Gesellschaft	HU – FILMJUS	IT – SIAE	NL – VEVAM
Nutzungsart			
LKV/SMV	576,09	5.761,68	542,79
KAB	1.200,55	9.176,69	745,45
ÖW	79,90	596,03	48,30
SO	13,36	52,00	3,87
Rückführung Überschuss**	405,33	3.730,45	332,51
Auflösung RSt.	11,65	42,68	0,00
Σ	2.286,88	19.359,53	1.672,92
Gesellschaft	NO – NORWACO	PL – ZAPA	RU – RUR
Nutzungsart			
LKV/SMV	834,67	663,80	83,01
KAB	2.148,68	599,45	213,68
ÖW	139,22	38,84	13,85
SO	11,16	3,11	1,11
Rückführung Überschuss**	958,43	267,39	95,31
Auflösung RSt.	0,00	0,00	0,00
Σ	4.092,16	1.572,59	406,96
** Die im Jahr 2018 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2018 zugeführt.			

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2019 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.596.468,82 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.015.678,22 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von
anderen Verwer-
tungsgesell-
schaften Urheber-
recht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
ARG - DAC	1.388,39
CH - SSA	222,13
CH - SUISSIMAGE	294.945,35
CZ - DILIA	1.527,16
DE - VGBK	578.444,95
DK - COPYDAN	1.680,36
EE - EAÜ	2.690,64
FI - KOPIOSTO	2.577,28
FR - SACD	21.859,52
FR - SCAM	37.946,27
GB - Directors UK	1.336,21
HR - DHFR	11.300,36
HU - FILMJUS	18.782,10
IT - SIAE	5.581,50
LT - AKKA/LAA	261,83
LT - LATGA	278,49
NL - VEVAM	16.496,48
NO - NORWACO	1.438,39
PL - ZAPA	10.419,35
PT - SPA	3.131,62
SE - COPYSWEDE	2.305,69
SK - LITA	1.064,15

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2019 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 580.790,60 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlung von
anderen Ver-
wertungsge-
sellschaften
Leistungs-
schutzrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
BE - PLAYRIGHT	19.491,79
CH - SWISSPERFORM	52.366,81
CO - ACTORES	794,63
DE - GVL	283.720,96
ES - AISGE	45.333,77
FR - ADAMI	137.105,09
IT - NUOVOIMAIE	33.027,21
NL - NORMA	8.950,34

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2019 nicht möglich.

5.1.3.

Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“)

Im Geschäftsjahr 2019 konnten EUR 8.661,01 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber/in zugewiesen werden. Daher wurden diese als „Fremdgeld“ bezeichneten Beträge entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweilige/n Rechteinhaber/in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2019 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar: Verwaltungskosten 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland)

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

- SKE 10 % (mit Ausnahme 50 % von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016).
- Rückstellungen (RSt): 20 %

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2019 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2016, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2017 sowie der SMV-Nachzahlung für das Jahre 2015 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellungen
LKV/SMV	ASDACS	445,48	1.262,21	252,44
	COPYDAN	394,66	1.118,20	247,19
	COPYSWED	2.660,25	7.537,36	1.536,16
	DAMA	66,02	187,05	37,41
	DILIA	191,49	542,57	145,41
	DIRECTORS UK	7.020,57	19.891,62	4.224,52
	DRCC	510,36	1.446,03	289,21
	EAÜ	8,62	24,42	4,88
	FILMJUS	218,81	619,96	121,36
	KOPIOSTO	112,99	320,14	74,92
	LITA	88,51	250,77	50,15
	NORWACO	368,24	1.043,34	208,67
	RUR	36,62	103,76	20,75
	SACD	6.855,33	19.423,44	4.617,75
	SCAM	748,88	2.121,82	457,28
	SCREEN CRAFT RIGHTS	2.538,92	7.193,61	1.586,08
	SGAE	607,68	1.721,77	437,96
	SIAE	2.572,88	7.289,82	1.780,85
	SSA	336,95	954,69	241,94
	SUISSIMAGE	6.708,81	19.008,30	4.593,70
	VEVAM	255,43	723,71	180,92
	VGBK	159.504,72	451.930,05	109.913,45
	ZAPA	320,01	906,70	242,90

* Anmerkung: Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

KAB	ASDACS	637,12	361,03	649,86
	COPYDAN	445,57	252,49	454,48
	COPYSWEDE	3.659,77	2.073,87	3.732,96
	DAMA	94,42	53,50	96,30
	DILIA	87,61	49,65	89,36
	DIRECTORS UK	8.797,85	4.985,45	8.973,80
	DRCC	729,90	413,61	744,50
	EAÜ	12,33	6,98	12,57
	FILMJUS	222,72	126,21	227,18
	KOPIOSTO	106,64	60,43	108,77
	LITA	126,58	71,73	129,11
	NORWACO	526,64	298,43	537,17
	RUR	52,37	29,68	53,42
	SACD	6.104,03	3.458,95	6.226,11
	SCAM	909,21	515,22	927,39
	SCREEN CRAFT RIGHTS	2.887,25	1.636,11	2.945,00
	SGAE	396,59	224,74	404,53
	SIAE	2.049,81	1.161,56	2.090,80
	SSA	224,44	127,18	228,93
	SUISSIMAGE	5.437,31	3.081,14	5.546,06
	VEVAM	182,71	103,53	186,36
	VGBK	127.121,99	72.035,79	129.664,43
	ZAPA	146,93	83,26	149,86
ÖW	ASDACS	41,28	23,39	42,11
	COPYDAN	28,87	16,36	29,45
	COPYSWEDE	237,13	134,37	241,87
	DAMA	6,12	3,47	6,24
	DILIA	5,68	3,22	5,79
	DIRECTORS UK	570,03	323,02	581,43
	DRCC	47,29	26,80	48,24
	EAÜ	0,80	0,45	0,81
	FILMJUS	14,43	8,18	14,72
	KOPIOSTO	6,91	3,92	7,05
	LITA	8,20	4,65	8,37
	NORWACO	34,12	19,34	34,80
	RUR	3,39	1,92	3,46
	SACD	395,49	224,11	403,40
	SCAM	58,92	33,39	60,10
	SCREEN CRAFT RIGHTS	187,07	106,01	190,81
	SGAE	25,70	14,56	26,21
	SIAE	132,81	75,26	135,47
	SSA	14,54	8,24	14,83
	SUISSIMAGE	352,30	199,63	359,34
	VEVAM	11,84	6,71	12,07
	VGBK	8.236,54	4.667,37	8.401,27
	ZAPA	9,52	5,39	9,71

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellungen
LKV/SMV	ADAMI	6.676,17	18.903,58	4.468,86
	AISGE	1.595,81	4.521,46	1.016,29
	GDA	26,44	74,91	14,98
	GVL	19.985,53	56.625,67	14.053,54
	NORMA	224,91	637,25	147,61
	NORWACO	222,89	631,51	126,30
	NUOVOIMAIE	1.527,63	4.328,29	1.019,89
	PLAYRIGHT	316,34	896,29	220,41
	SWISSPERFORM	1.568,97	4.445,41	1.108,85
KAB	ADAMI	7.781,58	4.409,56	7.937,21
	AISGE	2.213,14	1.254,12	2.257,41
	GDA	48,73	27,62	49,71
	GVL	18.405,72	10.429,91	18.773,84
	NORMA	283,71	160,77	289,39
	NORWACO	410,91	232,85	419,13
	NUOVOIMAIE	1.804,61	1.022,61	1.840,70
	PLAYRIGHT	315,42	178,74	321,72
	SWISSPERFORM	1.368,35	775,40	1.395,71
ÖW	ADAMI	391,18	221,67	399,01
	AISGE	111,22	63,02	113,44
	GDA	2,45	1,39	2,50
	GVL	925,47	524,43	943,98
	NORMA	14,28	8,09	14,57
	NORWACO	20,65	11,70	21,07
	NUOVOIMAIE	90,70	51,40	92,51
	PLAYRIGHT	15,85	8,98	16,16
	SWISSPERFORM	68,88	39,03	70,26

* Anmerkung: Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2019 wurden EUR 1.361.004,12 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2019 wurden EUR 414.223,80 an Filmurheber/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen: Angaben in EUR	Herkunft	Betrag
	ARG – DAC	5.316,65
	CH – SSA	555,05
	CH – SUISSIMAGE	263.408,03
	CZ – DILIA	1.358,52
	DE – VGBK	44.324,39
	DK – COPYDAN	3.372,96
	EE – EAÜ	1.014,16
	ES – SGAE	4,20
	FI – KOPIOSTO	2.612,19
	FR – SACD	13.441,52

Das Urheberrecht ist eine trockene Materie. Es erfordert viel Zeit und Wissen, in die Untiefen dieses hochkomplexen Regelwerks vorzudringen. Deshalb bin ich froh, dass die VdFS professionell um die rechtliche und damit wirtschaftliche Besserstellung der Filmschaffenden kämpft.



SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	Kapitel
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizezeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die *SKE-Richtlinien* der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter [vdfs.at/files/2020-01_ske-richtlinien.pdf](https://www.vdfs.at/files/2020-01_ske-richtlinien.pdf)) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung* (abrufbar unter [vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf](https://www.vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf)) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 02/12/2019 und des Aufsichtsrats vom 02/12/2019 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss („SKE-Ausschuss“) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2019 haben vier Sitzungen des SKE-Ausschusses und fünf Sitzungen des Vorstands zur Entscheidung über die Vergabe von SKE-Zuschüssen stattgefunden.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller/innen im Servicebereich von www.vdfs.at zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt EUR 1.076.911,53 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge: Angaben in EUR	Nutzungsart	SKE-Abzug
	LKV/SMV	853.452,28
	KAB	264.603,00
	ÖW	12.684,89
	SO	0,00
	Umgliederung	-53.828,64
	Σ	1.076.911,53

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

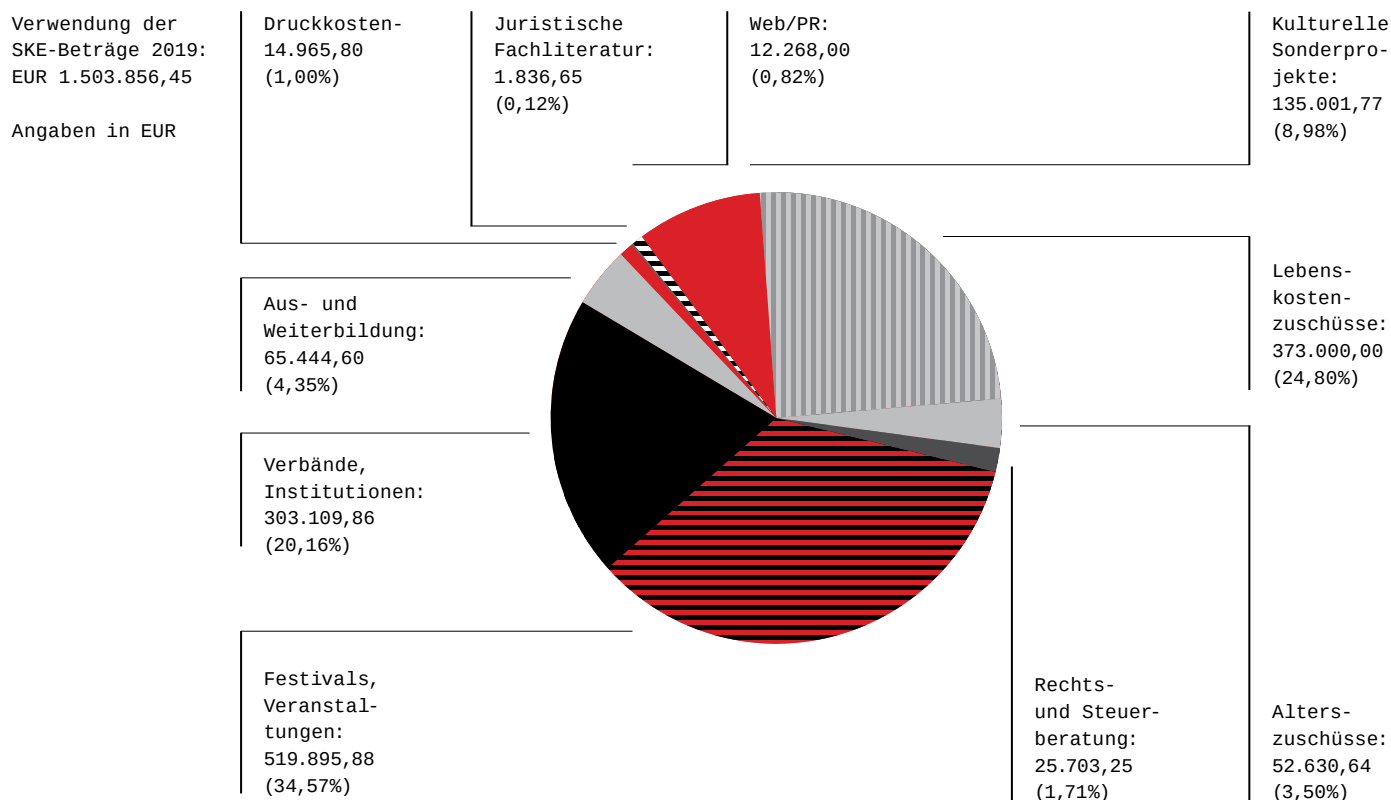
Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2019 betrug EUR 4.741.006,69. Es wurden EUR 1.503.856,45 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke: Angaben in EUR	Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	373.000,00
	Alterszuschüsse	52.630,64
	Rechts- und Steuerberatung	25.703,25
	Σ	451.333,89

Verwendung kulturelle Zwecke: Angaben in EUR	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	519.895,88
	Förderung von Verbänden und Institutionen	303.109,86
	Aus- und Weiterbildung	65.444,60
	Druckkostenzuschüsse	14.965,80
	Juristische Fachliteratur	1.836,65
	Web/PR	12.268,00
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	135.001,77
	Σ	1.052.522,56

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE) per 31/12/2019 beläuft sich nach Zuführungen im Jahr 2019 in Höhe von EUR 1.076.911,53 und weiteren Zuführungen durch SMV-Nachabrechnungen in Höhe von EUR 920.645,61 auf EUR 5.234.707,38.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 82.087,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2019 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur „Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler/innen“ zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokurator überprüf. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.



In herausfordernden Zeiten sind Solidarität, Wertschätzung und Zusammenhalt wichtiger denn je. All das verkörpert die VdFS auf eine überaus konsequente und zugleich sehr menschliche Weise. Zu wissen, dass man sich darauf in jeder Lebenslage hundertprozentig verlassen kann, tut gut.

Magdalena
Zelasko

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2019:

Angaben in EUR

	2019	2018
1. Ergebnis vor Steuern	8.241.119,05	12.876.098,64
2. Ergebnisverwendung	-8.241.119,05	-12.876.098,64
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	3.515,70	1.723,67
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	28.172,03	46.597,46
Geldfluss aus dem Ergebnis	31.687,73	48.321,13
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	1.013.826,44	-873.778,88
d. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	77.264,00	308.579,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.709.465,20	3.189.086,61
	2.832.243,37	2.672.207,86
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	2.832.243,37	2.672.207,86
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.832.243,37	2.672.207,86
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	223.000,00	166.584,44
b. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-21.390,09	-32.268,56
c. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-1.739.559,44	-196.091,56-
	-1.537.949,53	-61.775,68
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	900,00	700,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	41,78	0,00
	941,78	700,00
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.295.235,62	2.611.132,18
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	6.867.851,09	4.256.718,91
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.163.086,71	6.867.851,09
		71

Bilanz zum
31/12/2019:

Angaben in EUR

Aktiva	31/12/2019	31/12/2018
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	34.277,52	30.162,47
II. Sachanlagen		
1. Bauten davon <i>Investitionen in fremde Gebäude</i>	1.605,93 1.605,93	0,00 0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.586,75	7.342,80
	7.192,68	7.342,80
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.208.141,11	3.705.844,24
	5.209.380,58	3.707.083,71
	5.250.850,78	3.744.588,98
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	143.480,73
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.010.802,01	1.884.385,01
	1.010.802,01	2.027.865,74
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.163.086,71	6.867.851,09
	9.173.888,72	8.895.716,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.321,54	3.084,25
Summe Aktiva	14.431.061,04	12.643.390,06

Bilanz zum
31/12/2019:

Angaben in EUR

Passiva	31/12/2019	31/12/2018
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	15.500,00	14.600,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	547.282,00	470.018,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41,78	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.380,93	44.887,09
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	5.234.707,38	4.741.006,69
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen <i>davon Tantiemen unter Schwellenwert</i> <i>davon Tantiemen unverteilbar</i>	8.226.917,91 2.199,21 245,80	7.043.107,74 3.908,35 6.580,34
5. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	378.231,04 150.878,79 7.628,62	329.770,54 100.582,64 7.475,37
	13.868.279,04	12.158.772,06
Summe Passiva	14.431.061,04	12.643.390,06

Gewinn- und
Verlustrechnung
01/01/2019 –
31/12/2019:

Angaben in EUR

	2019	2018
1. Umsatzerlöse	8.985.754,04	13.898.589,79
2. sonstige betriebliche Erträge	3.391,47	7.834,25
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	314.763,43	309.734,42
b. soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	86.957,46 1.500,00	85.741,13 1.500,00
	401.720,89	395.475,55
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.425,16	19.697,96
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	376.682,08	638.074,59
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	8.193.317,38	12.853.175,94
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	62.496,41	48.932,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.471,45	2.613,40
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.788,60	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	21.051,17	28.623,17
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unter- nehmen	3.903,62 3.903,34	0,00 0,00
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	47.801,67	22.922,70
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)	8.241.119,05	12.876.098,64
14. Ergebnis nach Steuern	8.241.119,05	12.876.098,64
15. Jahresüberschuss	8.241.119,05	12.876.098,64
16. Ergebnisverwendung	-8.241.119,05	-12.876.098,64
17. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2019

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind – in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften – von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 25. September 2020

Bernardini & Co Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos	Impressum
Seite 4: Fabian Eder © Danjela Matejschek	VdFS – Verwertungs- gesellschaft der Filmschaf- fenden Gen.m.b.H
Erwin Steinhauer © Nancy Horowitz	Löwelstraße 14 1010 Wien
Seite 5: Gernot Schödl © Rainer Mirau	Tel +43(0)1 504 76 20 Fax +43(0)1 504 76 20 50 office@vdfs.at vdfs.at
Seite 26: Gregor Seberg © Jan Frankl	
Seite 27: Barbara Eder © Gregor Hofbauer	Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 97743 s UID-Nummer: ATU 45603501 DVR-No.: 4000731
Seite 35: Richard Ladkani © Stephen Lovekin	
Seite 47: Susanne Wuest © Pauline Darley	Die VdFS ist Mitglied des Genossen- schaftsverbands Schulze-Delitzsch
Seite 61: Sebastian Brames- huber © Thomas Draschan	Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Seite 67: Magdalena Zelasko © Foto Olimp	Design: Studio Es
	© 2020 VdFS